

Mit 1. März 2019 traten die geänderten Meldepflichten und Bekanntmachungen (Bekanntmachungen und Bekanntgaben) im BVergG 2018 in Kraft. Die aktuell geltende Rechtslage stellt sich folgendermaßen dar:

1. BEKANNTMACHUNGEN

1.1. Bekanntmachung des zu vergebenden Auftrages VOR der Vergabe

Vor der Vergabe eines Auftrages hat nur bei Verfahren, bei welchen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, eine Bekanntmachung verpflichtend zu erfolgen (dh. im Oberschwellenbereich; im Unterschwellenbereich bei folgenden Verfahren: Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Direktvergabe mit Bekanntmachung)

Rechtsgrundlage:

Gem. § 56 und § 59 BVergG 2018 im Oberschwellenbereich

Gem. § 64 BVergG 2018 im Unterschwellenbereich

Gem. § 47 Abs 3 BVergG

1.2. Bekanntgabe des vergebenen Auftrags NACH der Vergabe

Die Bekanntgabe nach der Zuschlagserteilung erfolgt aus Gründen der Transparenz und zu Statistikzwecken. Im Oberschwellenbereich ist jedes abgeschlossene Vergabeverfahren binnen 30 Tagen nach Zuschlag bekannt zu geben. Im Unterschwellenbereich muss von der Gemeinde KEINE Bekanntgabe erfolgen.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 61 und § 62 BVergG 2018 im Oberschwellenbereich

Gem. § 66 BVergG 2018 im Unterschwellenbereich

1.3. Art der Veröffentlichung

Im **Oberschwellenbereich** haben Bekanntmachungen eines zu vergebenden Auftrages und Bekanntgaben eines vergebenen Auftrages neben der nationalen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe auf www.data.gv.at unionsweit über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mittels Online-Standardformular zu erfolgen (<https://simap.ted.europa.eu>).

Da die Oö. Publikationsmedienverordnung 2012 mit 12. April 2019 außer Kraft getreten ist, hat die nationale **Veröffentlichung im Oberschwellen- und im Unterschwellenbereich sowohl vor als auch nach der Vergabe nur mehr auf data.gv.at** zu erfolgen.

Eine Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

2. MELDEPFLICHT BEI BAUAUFTRÄGEN

Gem. § 367 BVergG 2018 sind unmittelbar nach Erteilung des Zuschlages eines Bauauftrages, dessen Auftragssumme € 100.000,00 (inklusive USt.) übersteigt, vom Auftraggeber Daten gem. § 367 Abs 1 Z 1 – 3 BVergG 2018 elektronisch mittels Webanwendung in die Baustellendatenbank einzutragen.

Diese Meldepflicht bei Bauaufträgen war bisher nicht gesetzlich geregelt und wurde durch § 367 BVergG 2018 neu eingeführt. Die Meldepflicht besteht für Bauaufträge, die in Verfahren vergeben wurden, die nach dem 01.03.2019 eingeleitet wurden.

3. STATISTISCHE VERPFLICHTUNG

Über die bereits genannten Pflichten im Rahmen des Vergabeverfahrens hinaus besteht gem. § 360 BVergG 2018 eine statistische Verpflichtung. Demnach ist jeder Auftraggeber verpflichtet, statistische Daten über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge zu liefern.

Auftraggeber, welche im **Vollziehungsbereich des Landes** Aufträge vergeben, sind verpflichtet, der Landesregierung bis 10. Februar jeden Jahres statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge bzw. Preisgelder zu übermitteln.

Diese statistischen Aufstellungen haben nach § 360 Abs. 5 BVergG 2018 die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Anzahl der Verfahren im **Oberschwellenbereich**, die Anzahl der Unternehmer sowie die Anzahl der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die in diesen Verfahren Angebote bzw. Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben;
2. die Anzahl der KMU, die in den Vergabeverfahren im **Oberschwellenbereich** den Zuschlag erhalten haben bzw. als Wettbewerbsgewinner ermittelt wurden, und
3. den Gesamtwert aller in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Aufträge und Wettbewerbe im **Unterschwellenbereich**, wobei eine stichprobenartige Schätzung zur Ermittlung dieses Wertes zulässig ist.

Das dafür zu verwendende Formblatt finden Sie als Anhang zum Erlass der IKD vom 3. Jänner 2019, Zl. IKD-2017-266703/17-Sto (abrufbar unter <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/96727.htm>) sowie auf unserer Website unter Service > Downloads > Formulare > V > Vergabeverfahren - Formblatt - Statistische Meldepflichten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Aussendung des BMVRDJ vom 29. Oktober 2019, GZ: BMVRDJ-600.883/0040-V 4/2019.